

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 05/2026



Veröffentlicht am: 03.03.2026

**Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieur Maschinenbau
der Fakultät für Maschinenbau
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 02.03.2026.

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau der Fakultät für Maschinenbau**

Die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau der Fakultät für Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29. April 2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 11/2020 vom 30.04.2020), die durch Art. I der Satzung vom 18.01.2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 08/2023 vom 18.01.2023), durch Art. I der Satzung vom 04.03.2024 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 11/2024 vom 11.03.2024) sowie zuletzt durch Art. I der Satzung vom 11.03.2025 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 11/2025 vom 28.03.2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Einfügung des „§ 12 Prüfende und Beisitzende“:

a) Der § 12 Prüfende und Beisitzende wird in § 1 Absatz (1) unter dem Punkt I. Allgemeiner Teil wie folgt eingefügt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studiengangsspezifische Ausbildungsziele

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

§ 7 Studienaufbau

§ 12 Prüfende und Beisitzende

§ 17 Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen

b) Der § 12 Absatz (1) wird wie folgt neu eingefügt:

§ 12 Prüfende und Beisitzende:

(1) K Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde bzw. Prüfungsleistungen in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden.

Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

2. Einfügung des „§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen“:

a) Der § 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird in § 1 Absatz (1) unter dem Punkt I. Allgemeiner Teil wie folgt eingefügt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studiengangsspezifische Ausbildungsziele

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

§ 7 Studienaufbau

§ 12 Prüfende und Beisitzende

§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 17 Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen

b) Im § 14 wird im Absatz (1) sowie Absatz (17) wie folgt neu eingefügt:

§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

(1) E: 10. Portfolio-Prüfung (Abs. 17)

(17) E: Die Portfolio-Prüfung ist eine Modulprüfung mit gemischten Anteilen, bei denen es den Studierenden ermöglicht wird, die unterschiedlichen Arten von studienbegleitende Prüfungsleistungen nach (1) Anstriche 1 bis 7 zu einem inhaltlichen Zusammenhang zu verknüpfen und so die erreichten Kompetenzen zu zeigen. Die Bewertung der Modulnote regelt § 18 (3) (b) der aSPO. Die prozentualen Anteile der Prüfungselemente an der Modulnote sind in der Modulbeschreibung zu benennen.

3. § 5 Studienbeginn und Studiendauer:

- Es wird Absatz 3 ergänzt:

(3) E Die Regelstudienzeit in der Verlaufsform Dual verlängert sich CP-neutral um zwei Semester.

4. § 7 Studienaufbau:

- In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt geändert:
Aus der gewählten Profilierung (s. §2 Absatz 6 E) sind aus den jeweils angebotenen Modulen drei erfolgreich zu belegen.

Damit erhält Absatz (3) E folgenden Wortlaut:

(3) E Durch die Wahl einer Profilierung und weiterer Module aus den Wahlpflichtbereichen wird den Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Maschinenbau ermöglicht, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes Rechnung zu tragen.

Aus der gewählten Profilierung (s. §2 Absatz 6 E) sind aus den jeweils angebotenen Modulen drei erfolgreich zu belegen. Die den Profilierungen und Wahlbereichen zugeordneten Module sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch (MHB) zu entnehmen.

- In Absatz 7 (E) werden die Sätze 2, 4 und 7 ersatzlos gestrichen.

Damit erhält Absatz (7) E folgenden Wortlaut:

(7) E: Bestandteile des Studiums sind ein Grund- sowie ein Fachpraktikum. Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen. Das Fachpraktikum umfasst im Regelfall mindestens 12 Wochen. Der Studienaufwand (Leistungspunkte) für das Fachpraktikum ist dem Regelstudienplan der Anlage und der Modulbeschreibung zu entnehmen. Für das Grund- und Fachpraktikum sind jeweils Praktikumsnachweise innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe §17) im Prüfungsamt einzureichen.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

5. Anlage Studien- und Prüfungspläne

Die Anlage enthält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Personeller Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2026 im Studiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau vom 11.02.2026 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.02.2026

Magdeburg, 02.03.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5 dieser Satzung:

Regelstudienplan: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau

B-WMB Module	Semester														Σ	
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.			
	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL		
Grundpraktikum									Δ							
Mathematik und Informatik															25	
Mathematik M1d	5	PL														
Mathematik M2d			5	PL												
Mathematik M3d					5	PL										
Algorithmen und Programmierung	5	PL														
Natur- und Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen															15	
Physik	5		5	PL												
Grundlagen der Elektrotechnik für Maschinenbau					*		5	PL								
Konstruktion und Berechnung															25	
Techn. Darstellungslehre	5	PL														
Konstruktionslehre					5	PL										
Technische Mechanik 1			5	PL												
Technische Mechanik 2/3					5	PL										
Grundlagen der Maschinenelemente							5	PL								
Produktion & Fertigung															35	
Werkstoffe 1	5	PL														
Werkstoffe 2			5	PL												
Fertigungslehre 1			5	PL												
Fertigungslehre 2					5	PL										
Grundlagen der Arbeitswissenschaft					5	PL										
Fabrik- und Logistiksystemplanung									5	PL						
Grundlagen der Fabrikautomatisierung							5	PL								
Einführung in die Produktionsplanung und -steuerung (PPS)											5	PL				
Wirtschaft															30	
Betriebliches Rechnungswesen	5	PL														
Internes Rechnungswesen			5	PL												
Einführung in die BWL					5	PL										
Produktion, Logistik & OR							5	PL								
Marketing							5	PL								
Einführung in die VWL									5	PL						
Wahlpflichtbereich															45	
Profilierung															15	
Modul A-1											5	◇				
Modul A-2											5	◇				
Modul A-3										5	◇					
Technik															10	
Modul T1										5	◇					
Modul T2											5	◇				
Wirtschaft															15	
Modul W1							5	◇								
Modul W2									5	◇						
Modul W3											5	◇				
Offener Bereich															5	
Modul											5	◇				
Softskills/Integrationsmodule/Projektarbeit															10	
Qualität – Management und Statistik für Ingenieure									5	PL						
Projektarbeit im Team (PaTe)							5	PL								
Praktikum															10	
Fachpraktikum														Δ		
Bachelorarbeit															15	
Bachelorarbeit, Kolloquium, Seminar														15	PL	
Summe CP B-WMB	30		30		30		35		30		30		25			210

* Modul beginnt im so gekennzeichneten Semester

Verlaufsform „Dual“: Nach dem 4. Semester zwei Semester Unterbrechung für die betriebliche Ausbildungsphase

CP – Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS

PL – Prüfungsleistung im Modul (bzw. ◇ - entsprechend dem gewählten Modul) nach §14 (1) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten (aSPO Bachelor). Detailliertere Informationen können dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden

* - Modul beginnt im entsprechend gekennzeichneten Semester

Δ - Leistung gemäß Praktikumsordnung FMB

Gemäß §14 (11) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung können für jeden Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.